

Mehr Geld für neue Strommasten

WLV und RLV haben sich mit den vier großen Netzleitungsunternehmen in NRW auf neue Entschädigungssätze für Hochspannungsmasten verständigt. Hubertus Schmitte vom WLV berichtet.

Grundlage der neuen Entschädigungssätze bildet ein Gutachten der landwirtschaftlichen Sachverständigen Dr. Heinz-Peter Jennissen, Bonn, und Nico Wolbring, Borken. Die Gutachter waren zu dem Schluss gekommen, dass die 1980 vereinbarten Sätze deutlich anzuheben seien. Aufgrund einer Nachbesserungsklausel erhalten nunmehr alle in den letzten zwei Jahren von Hochspannungsmasten Betroffene eine Nachentschädigung.

Schutzstreifen entschädigt

Hochspannungs-Freileitungen über 110 kV werden durch Dienstbarkeiten im Grundbuch zugunsten der Leitungsunternehmen gesichert. Für diesen „Schutzstreifen“, der in der Regel 40 bis 60 m breit ist, erhält der Grundeigentümer eine Entschädigung. Landesweit einheitlich ist dies seit 2006 ein Betrag von 0,90 €/m²; das entspricht etwa 36 bis 54 € pro lfd. m Stromleitung.

Daneben muss der Versorger alle weiteren Vermögensnachteile entschädigen, insbesondere die Flur- und Aufwuchsschäden und – und darum geht es hier – den Maststandort. Insoweit wird dem Eigentümer (Bewirtschafter) der Standort selbst und die Umfahrungsfläche aus der Bewirtschaftung entzogen, also im Ertrag vermindert. Dies ist zu entschädigen. Die bisherige Entschädigungsvereinbarung von 1980 basierte auf einer Doktorarbeit von Martens an der Uni Göttingen aus dem Jahr 1978. Aufgrund des langen Zeitablaufs hatten WLV und RLV die Überprüfung der Entschädigung eingefordert. Die Landwirtschaftskammer NRW hatte die beiden Sachverständigen Dr. Heinz-Peter Jennissen und Nico Wolbring vor-



Blick aus dem Hubschrauber auf einem Strommast mit 380-kV-Leitung. Für Masten, die ab April 2008 errichtet worden sind, fällt die Entschädigung höher aus. Foto: Asbrand

geschlagen, die Entschädigungsregelungen zu überprüfen. Deren Begutachtung wurde Anfang Oktober 2010 den vier Auftraggebern,

den Netzleitungsunternehmen RWE Rheinland-Westfalen, Amprion, Eon Netz und Ten-net, vorgelegt.

Aufgrund der gestiegenen Arbeitskosten, des veränderten Maschineneinsatzes und eines angehobenen Kapitalisators haben sich die Beträge wesentlich erhöht. Bislang war die Entschädigung abhängig vom Weizen-Rohrertrag einer Fläche, ihrem Hackfruchtanteil und der Mastengröße. Die Gutachter haben festgestellt, dass die Fruchtfolge heute kaum noch eine Rolle spielt. Daher ist es möglich, die neue Entschädigungstabelle nur noch vom Rohrertrag der Fläche und der Mastengröße abhängig zu machen. Die Übersicht zeigt einen Ausschnitt aus der neuen Entschädigungstabelle.

Zwei Tabellen

Das Rohrertragsniveau wird als fünfjähriges Durchschnittsergebnis entweder schlagindividuell ermittelt oder aus den von der Landwirtschaftskammer veröffentlichten Unternehmensergebnissen buchführender Betriebe in NRW. Die Entschädigungstabelle bezieht sich auf eine Bearbeitung der betroffenen Fläche bis nahe an die Mastaufstandsfläche heran. Jedoch kann sich im Einzelfall ergeben, dass dies nicht möglich ist, weil der Mast in der Feldecke, auf dem Vorgewende, am Feldrand oder vergleichbarer Standortbedingungen platziert ist, sodass eine Nutzung bis nahe an den Mast nicht möglich oder wirtschaftlich unrentabel ist. Für diese Fälle wurde eine zweite Entschädigungstabelle erarbeitet.

Nachzahlung ab April 2008

Da sich die Neubegutachtung seit April 2008 hinauszögerte, hatten die Unternehmen damals zugesichert, dass für alle Mastentschädigungsvorgänge seit April 2008 die neuen Entschädigungssätze angehalten werden, sofern sie höher sind. Deshalb können alle seit diesem Zeitpunkt betroffenen Eigentümer mit einer Nachzahlung rechnen.

Die Netzunternehmen bieten den von Masten Betroffenen nunmehr verbindlich in Abstimmung mit den beiden Landwirtschaftsverbänden WLV und RLV die neuen Rahmenregelungen für Hochspannungsmast-Entschädigungen in NRW an. Alle Betroffenen können die Entschädigungsregelungen bei den Netzleitungsunternehmen oder Kreisgeschäftsstellen des WLV erhalten. ■

1 | Wie Standorte von Strommasten entschädigt werden*

Ausgehandelte Entschädigungstabelle (Auszug) des WLV/RLV mit Stromnetzbetreibern in NRW

Kantenlänge Strommast**	Rohrertrag in € pro ha										
	1500	1600	1700	1800	1900	2000	2100	2200	2300	2400	2500
6 m	2682	2794	2905	3017	3129	3240	3352	3463	3574	3686	3797
8 m	3187	3323	3459	3595	3731	3866	4003	4138	4273	4410	4545
10 m	3767	3929	4091	4253	4416	4577	4740	4568	5063	5226	5387
12 m	4418	4608	4798	4988	5179	5368	5558	5748	5938	6128	6317
16 m	6054	6325	6597	6869	7142	7412	7685	7956	8227	8500	8770
18 m	6821	7129	7438	7746	8056	8363	8673	8980	9289	9588	9904

* Die Tabelle zeigt den Entschädigungsbetrag pro Mast, abhängig vom Rohrertrag der Fläche und Kantenlänge des Mastes. Stehen auf einer Fläche zum Beispiel drei Masten, gibt es die Entschädigung drei Mal.

** Eine Mastkantenlänge zum Beispiel von 12 m beansprucht eine Fläche von 144 m² (12 x 12 m).